Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 744 (neu)

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 30. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Frischfischen" durch die Worte „Fischen und Fischwaren" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

   „e) Tieren und Geräten zu sportlichen Zwecken,

   f) Tieren und Geräten von Schaustellern,".
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird der Halbsatz „vorausgesetzt, daß jeweils bei einer Fahrt nur entweder die zu Buchstaben a, b, c oder d genannten Güter befördert werden," gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1959

Dr. Atzenroth
Dr. Dahlgrün
Eilers und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551